

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/10113, 14/11152

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2002 (GVBl S. 78, BayRS 605 - 1 - F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die von den staatlichen Gesundheits- und Veterinärämtern festgesetzten Benutzungsgebühren für das Haushaltsjahr,“
2. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „bezuschussten“ durch das Wort „geförderten“ und das Wort „Zuschussempfängers“ durch das Wort „Zuweisungsempfängers“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 1 wird das Wort „Zuschüssen“ durch das Wort „Zuweisungen“ ersetzt.
4. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „die Grundbeträge“ durch die Worte „die Steuerkraftmessen“ ersetzt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Abweichend von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG stellt der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Jahren 2003 und 2004 63 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung.

(3) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2003 und 2004 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 188 000 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(4) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13 a bis 13 e FAG für die Jahre 2003 und 2004 aus dem um 289 230 769,23 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(5) Abweichend von Art. 13 a FAG ist für die Jahre 2003 und 2004 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2003 um 22,35 v.H. und für das Jahr 2004 um 22,82 v.H. zu kürzen.

(6) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2003 und 2004 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(7) Im Jahr 2003 gilt Art. 10 b Abs. 1 FAG in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) einen Beitrag (Kommunalanteil). ²Den Kommunalanteil erbringen die Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2003 einmal durch eine Vorausleistung in Höhe von 12 000 000 € ³Außerdem haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht bereits durch ihre Vorausleistung gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen.“

(8) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Masse für die Zuweisungen nach Art. 13 a und 13 b FAG im Jahr 2003 24 000 000 € für kommunale Investitionsmaßnahmen nach Art. 10 entnommen.

(9) Art. 13 a FAG wird für das Jahr 2003 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „16,7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12,3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7,9“ ersetzt.

(10) Art. 13 b FAG wird für das Jahr 2003 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird der Betrag „800 €“ durch den Betrag „700 €“, in Nummer 2 der Betrag „3 500 €“ durch den Betrag „3 080 €“, in Nummer 3 der Betrag „4 700 €“ durch den Betrag „4 130 €“ und in Nummer 4 der Betrag „5 300 €“ durch den Betrag „4 660 €“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1 150“ durch die Zahl „1 020“ ersetzt.

(11) Der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG werden im Jahr 2003 61 000 000 € für kommunale Investitionsmaßnahmen nach Art. 10 entnommen.

(12) Entsprechend Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG werden für den von den Kommunen nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2004 der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG im Jahr 2004 11 000 000 € entnommen.

(13) In den Jahren 2003 und 2004 gilt Art. 1 FAG mit folgender Maßgabe:

¹Die Landesanteile des Jahres 2003 an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind um 405 000 000 € vermindert anzusetzen. ²Dieser Betrag entfällt mit 303 750 000 € auf den Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003 und mit 101 250 000 € auf den Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2004.

(14) Im Jahr 2003 gilt Art. 1 a FAG mit folgenden Maßgaben:

1. Die Steuereinnahmen der Kommunen sind um 148 000 000 € die Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen um 643 000 000 € vermindert anzusetzen.

2. Die einigungsbedingten Lasten des Staates sind um den Anteil zu vermindern, der auf die Mehreinnahmen aufgrund der steuerlichen Maßnahmen nach dem Flutopfersolidaritätsgesetz entfällt.

(15) Im Jahr 2005 gilt Art. 4 FAG mit folgender Maßgabe:

Für die Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 FAG sind die Einkommensteuereinnahmen der Gemeinden für das Jahr 2003 ohne die wegen des Flutopfersolidaritätsgesetzes entnommenen 148 000 000 € zugrunde zu legen.

(16) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm